



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 29

Jahrgang 59

Erscheinungstag 11.11.2021

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
95	Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven am 26.01.2022	298
96	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 41.6 „Starenweg – Siedlungsweg“	299 – 301
97	Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.12 „Marien-Carrée“	302 – 304

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven am 26.01.2022

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven findet am **Mittwoch, den 26. Januar 2022**, statt.

Gemäß § 8 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl auf.

Als Wahlbewerber*in kann jede/jeder Wahlberechtigte der Stadt Greven benannt werden, sofern sie/er die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven erfüllt und ihre/seine Zustimmung (§ 8 Abs. 5 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Stadt Greven) schriftlich erteilt hat.

Für die Wahlvorschläge sind die vom Wahlleiter herausgegebenen Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Greven kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Hauptwohnsitzes enthalten.

Die Vordrucke können per E-Mail unter christa.kriete@stadt-greven.de oder telefonisch unter 02571-920258 (Frau Kriete) angefordert werden. Sie können zugeschickt oder nach vorheriger Terminabsprache im Jugendamt, Kardinal-von-Galen-Str. 5, 48268 Greven im Eingangsbereich, abgeholt werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

08. Dezember 2021, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Greven, Rathaus, Rathausstr. 6, 48268 Greven, einzureichen.

Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die §§ 8 und 9 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven bestimmen den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge näher und zeigen auf, in welchen Fällen ein Wahlvorschlag ungültig ist.

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven wurde im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 28/2021 vom 28.10.2021, veröffentlicht. Das Amtsblatt ist über die Internetseite der Stadt Greven: www.greven.net (Suchbegriff: Amtsblatt) abrufbar.

Greven, 11.11.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

BEKANTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan

Nr. 41.6

„Starenweg – Siedlungsweg“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Bebauungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*

2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“*

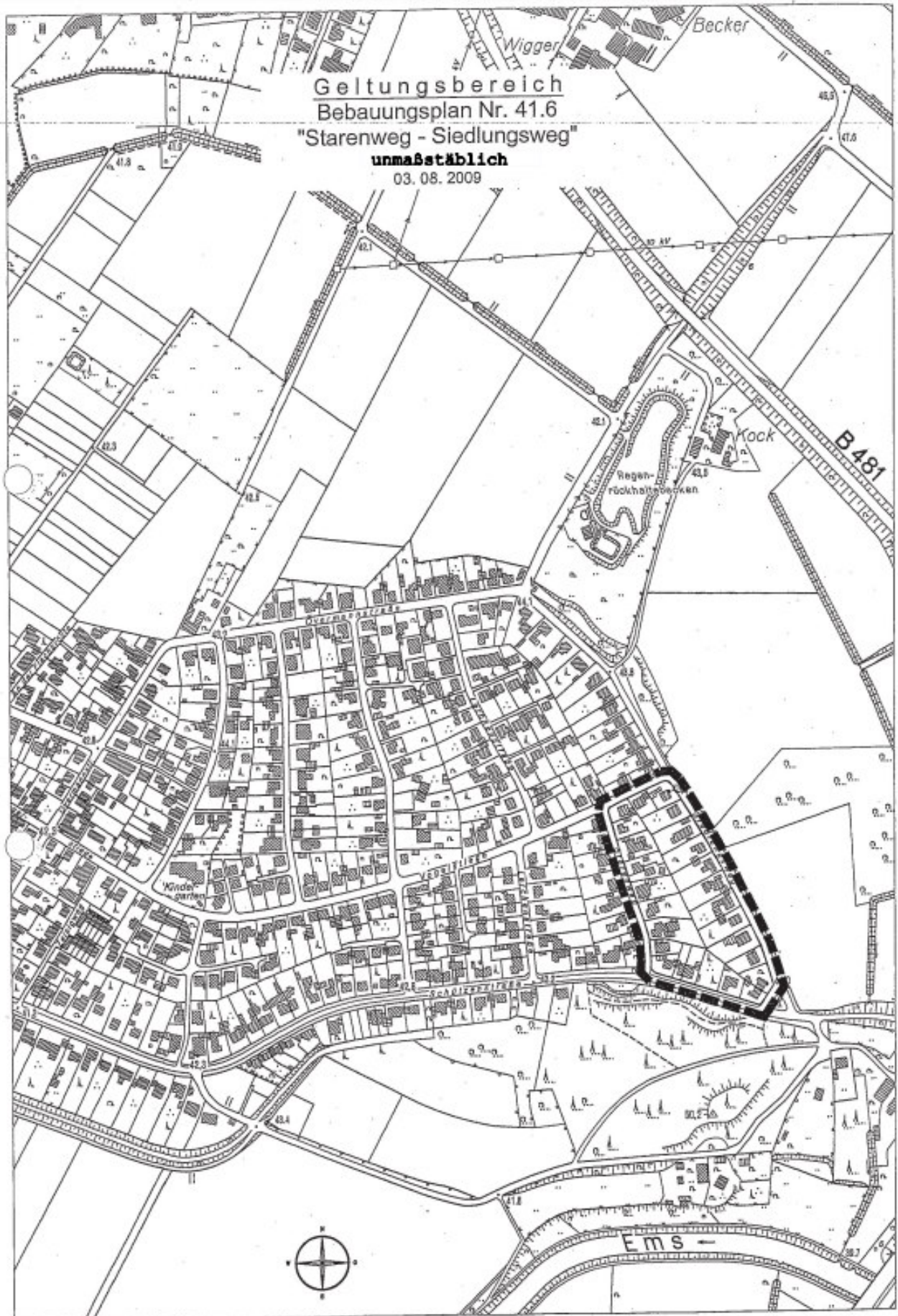
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, den 09.11.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.12 „Marien-Carrée“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 01.07.2021 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 22.11.2021 bis 31.12.2021 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Unterlagen sind außerdem zusätzlich unter www.o-sp.de/greven im Planungsportal der Stadt Greven einsehbar.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.12 sollen im Bereich der Marien-Kirche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue verträgliche und ansprechende Folgenutzung mit der Zielrichtung Wohnen geschaffen werden. Gleichzeitig soll die südlich des Kirchengebäudes vorhandene Freifläche mit dem Pfarrheim Haus Liudger in den Planbereich eingebracht und mit Gebäudeeinheiten für Wohnzwecke konzipiert werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzprüfung Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5-12 „Marien-Carrée“ der Stadt Greven, BioConsult (Belm/OS), 27.08.2021

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter www.o-sp.de/greven sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de oder direkt über das Planungsportal übermittelt werden.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 10.11.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5.12
"Marrien-Carrée"

ohne Maßstab
09.11.2021

